

# **SATZUNG des WASSERVERBANDES KINZIG**

vom 18.04.1972 mit Änderungen vom 31.10.1975, 02.09.1985,  
02.11.1995, 25.04.2000, 02.02.2015 und 19.11.2020

## **Inhaltsverzeichnis**

### **I. Teil**

#### **1. Abschnitt**

- § 1 Name, Sitz, Rechtsnatur
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Aufgaben
- § 4 Verbandsgebiet

#### **2. Abschnitt      **Organisation des Verbandes****

- § 5 Verbandsorgane
- § 6 Verbandsversammlung
- § 7 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 8 Einberufung und Sitzung der Verbandsversammlung
- § 9 Stimmverhältnis
- § 10 Beschlussfassung und Wahlen der Verbandsversammlung
- § 11 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes
- § 12 Amtszeit des Vorstandes
- § 13 Aufgaben des Vorstandes
- § 14 Sitzungen des Vorstandes
- § 15 Beschlussfassung im Vorstand
- § 16 Geschäfte des Vorstandes
- § 17 Geschäftsführung
- § 18 Verbandsschau
- § 19 Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

### **II. Teil**

#### **1. Abschnitt      **Sondervorschriften für den Bereich der Wasserbeschaffung****

- § 20 Aufgabenbereich Wasserbeschaffung
- § 21 Durchführung der Planung
- § 22 Beiträge
- § 23 Beitragsmaßstab und Wasserbezugsrecht
- § 24 Beschlussfassung

#### **2. Abschnitt      **Sondervorschriften für den Bereich Hochwasserschutz****

- § 25 Aufgabenbereich Hochwasserschutz und Abflussregelung
- § 26 Durchführung der Planung
- § 27 Beiträge und Beitragsmaßstab
- § 28 Beschlussfassung

#### **3. Abschnitt      **Gemeinsame Vorschriften****

- § 29 Wirtschaftsplan, Jahresabschluss / Jahresbericht
- § 30 Veranlagung
- § 31 Zwangsvollstreckung

### **III. Teil**

#### **1. Abschnitt      **Anordnungsbefugnisse, Rechtsbehelfe, Aufsicht, Bekanntmachungen****

- § 32 Ordnungsgewalt
- § 33 Ersatzvornahme
- § 34 Rechtsbehelfe
- § 35 Staatliche Aufsicht
- § 36 Bekanntmachungen
- § 37 Änderung der Satzung / Auflösung des Verbandes
- § 38 Inkrafttreten

## **I. Teil**

### **I. Abschnitt**

#### **§ 1 Name, Sitz, Rechtsnatur**

(1) Der Verband führt den Namen

- Wasserverband Kinzig -

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Frankfurt a.M.

(3) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405)

(4) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze auf der Grundlage dieser Satzung unter eigener Verantwortung.

(5) Der Verband ist gemeinnützig und soll keinen Gewinn erzielen.

#### **§ 2 Verbandsmitglieder**

(1) Verbandsmitglieder sind

- die Stadt Frankfurt am Main
- die Stadt Hanau
- der Main-Kinzig-Kreis

(2) Das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern sowie die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder sind auf Beschluss der Verbandsversammlung und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

#### **§ 3 Aufgaben**

(1) Der Verband hat die Aufgaben,

a) die Verbandsmitglieder mit Trinkwasser zu versorgen. Der Main-Kinzig-Kreis übernimmt die Weiterlieferung des Wassers an seine kreisangehörigen Gemeinden mit Ausnahme der Stadt Hanau;

b) im Niederschlagsgebiet der Kinzig im Main-Kinzig-Kreis Abflussregelungs- und Hochwasserschutzmaßnahmen durchzuführen.

(2) Der Umfang und die Durchführung dieser Aufgaben bestimmen sich nach §§ 20-24 (Wasserversorgung) und §§ 25-28 (Hochwasserschutz) dieser Satzung.

#### **§ 4 Verbandsgebiet**

(1) Verbandsgebiet in Bezug auf Abflussregelungs- und Hochwasserschutzmaßnahmen ist das Niederschlagsgebiet der Kinzig im Main-Kinzig-Kreis, wie es in den Planunterlagen gemäß § 25 beschrieben wird.

(2) In Bezug auf die Aufgabe der Wasserversorgung ist das Gebiet des Main-Kinzig-Kreises und der Städte Hanau und Frankfurt am Main Verbandsgebiet.

## **2. Abschnitt**

### **Organisation des Verbandes**

#### **§ 5 Verbandsorgane**

(1) Die Selbstverwaltung des Verbandes erfolgt durch seine Organe.

(2) Organe des Verbandes sind

- die Verbandsversammlung und
- der Vorstand.

#### **§ 6 Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet bis zu drei Vertreter und kann diese abberufen. Im Falle der Verhinderung eines Vertreters hat das Verbandsmitglied einen Stellvertreter zu entsenden.

(2) Vorstandsmitglieder, deren Vertreter, sowie Dienstkräfte des Verbandes, können nicht gleichzeitig ein Mitglied in der Verbandsversammlung vertreten.

(3) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsgeld und Fahrtkostenersatz nach Maßgabe des Hessischen Reisekostengesetzes (HRKG) in der jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung entscheidet über die Gegenstände, die ihr durch das Wasserverbandsgesetz und durch diese Satzung zugewiesen sind, sowie über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes.

(2) Die Verbandsversammlung entscheidet durch Beschluss insbesondere über

a) die Wahl und die Abberufung des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter,

b) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter,

c) die Wahl und die Abberufung der Schaubeauftragten,

d) Bestellung und Abberufung des oder der Geschäftsführer,

e) die Wahl und die Aufgaben von besonderen Ausschüssen,

f) die Änderung der Satzung,

g) die Umgestaltung oder die Auflösung des Verbandes,

h) das Ausscheiden und die Aufnahme von Verbandsmitgliedern sowie über die Auseinandersetzung beim Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,

i) den Umfang, die Durchführung sowie wesentliche Änderungen und Ergänzungen der Pläne und der Einzelpläne,

j) den Wirtschaftsplan,

k) die Feststellung des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes sowie die Bestellung der Abschlussprüfer,

l) die Entlastung des Vorstandes,

m) die Festsetzung der Entschädigung für die Mitglieder des Vorstandes,

n) die Festlegung der Grundsätze für die Geschäftsführung,

o) die Festsetzung der Wasservorhaltemengen (cbm/Tag) für die einzelnen Verbandsmitglieder,

p) die Festsetzung der Beiträge der Verbandsmitglieder,

q) über die Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, deren Wert im Einzelfall 10.000,- € überschreitet,

r) die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Mitgliedern des Vorstandes und der Verbandsversammlung,

s) die Aufnahme von Darlehen (Anleihen, Schuldscheindarlehen, andere Kredite), die Bestellung von Sicherheiten und die Übernahme von Bürgschaften,

t) Wasserbezugsverträge und Wasserlieferungsverträge des Verbandes mit Städten und Gemeinden außerhalb der Gebiete der an der Wasserbeschaffung beteiligten Verbandsmitglieder, soweit solche Verträge durch Maßnahmen des Verbandes erforderlich werden.

## **§ 8 Einberufung der Sitzung der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung wird von dem Verbandsvorsteher schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tageszeit, Ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Vertretern der Verbandsmitglieder spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsteher die Frist auf 2 Tage abkürzen. Jedes Verbandsmitglied kann Anträge zur Beschlussfassung stellen.

Die Vertreter der Aufsichtsbehörde, die Vorstandsmitglieder und die Geschäftsführer haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Sie sind einzuladen. Sie können jederzeit das Wort ergreifen; sie sind nicht stimmberechtigt.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens zwei Verbandsmitglieder oder die Aufsichtsbehörde dies unter Angabe der Beratungsgegenstände verlangen. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Verbandsversammlung unter Festsetzung der Tagesordnung einberufen.

(3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden vom Verbandsvorsteher oder, im Falle seiner Verhinderung, von seinem Stellvertreter geleitet. Der Verbandsvorsteher hat die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten zu geben, die im Zusammenhang mit dem Beratungsgegenstand stehen.

(4) Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der für die Verbandsmitglieder erschienenen Vertreter mit den ihnen zustehenden Stimmen zu jedem Beratungsgegenstand aufzustellen.

(5) Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese enthält das Anwesenheitsverzeichnis, die Art und das Ergebnis der Abstimmungen sowie den Wortlaut der Beschlüsse. Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und dem Vertreter eines Verbandsmitgliedes zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung der Niederschrift erhält die Aufsichtsbehörde.

## § 9 Stimmverhältnis

(1) Die Verbandsversammlung entscheidet durch Beschluss. Die Verbandsmitglieder üben ihr Stimmrecht durch ihre Vertreter in der Verbandsversammlung aus.

Das Stimmrecht eines Verbandsmitglieds kann nur einheitlich ausgeübt werden

(2) Die Verbandsversammlung entscheidet

a) in Angelegenheiten, die ausschließlich oder überwiegend den Bereich Wasserbeschaffung betreffen, mit einer Gesamtstimmzahl von 100. Das Stimmenverhältnis bestimmt sich grundsätzlich gemäß §§ 28 ff WVG nach dem Maßstab der Beiträge der Verbandsmitglieder. Unter Beachtung des § 48 Abs. 3, i.V.m. § 13 Abs.1, Satz 3, WVG entfallen auf

<b>die Stadt Frankfurt am Main</b>	<b>40 Stimmen,</b>
<b>die Stadt Hanau</b>	<b>24 Stimmen,</b>
<b>den Main-Kinzig-Kreis</b>	<b>36 Stimmen;</b>

b) in Angelegenheiten, die ausschließlich oder überwiegend den Bereich des Hochwasserschutzes betreffen, mit einer Stimmenzahl von 100. Von diesen Stimmen entfallen auf

<b>die Stadt Frankfurt am Main</b>	<b>20 Stimmen,</b>
<b>die Stadt Hanau</b>	<b>40 Stimmen,</b>
<b>den Main-Kinzig-Kreis</b>	<b>40 Stimmen;</b>

c) in allen übrigen Angelegenheiten mit einer Gesamtstimmzahl von 200. Die Stimmen verteilen sich entsprechend Buchstabe a) und b) auf die einzelnen Verbandsmitglieder.

(3) Die Bestimmung, ob ein Beratungs- und Beschlussgegenstand den Bereich der Wasserbeschaffung, des Hochwasserschutzes oder der gemeinsamen Verwaltung betrifft, erfolgt ausschließlich nach den besonderen Vorschriften dieser Satzung. Im Zweifel unterliegt der Gegenstand einer besonderen Beschlussfassung nach Abs. 2, Buchstabe a) oder b) dieser Vorschrift.

(4) Für die Feststellung der Beschlussfähigkeit gelten Absatz 2 und 3 entsprechend.

## § 10 Beschlussfassung und Wahlen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Verbandsmitglieder ordnungsgemäß geladen sind und zwei Drittel der für einen Beratungsgegenstand erforderlichen Stimmen vertreten sind. Wird die Versammlung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie unbeschadet des Satzes 1 ohne Rücksicht auf die vertretenen Stimmen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Wasserverbandsverordnung oder die Satzung nichts anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt.

(3) Einer Mehrheit von vier Fünftel der vertretenen Stimmen bedürfen

- die Änderung, Umgestaltung und Ergänzung der Satzung;

- die Auflösung des Verbandes;

- die Entscheidung über die Zuordnung eines Beschlussgegenstandes;

- die Bestellung und Abberufung des oder der Geschäftsführer.

(4) Die Vorschriften des § 24 und des § 28 der Satzung bleiben unberührt.

(5) Abs. 1 und 2 gelten für Wahlen entsprechend.

## § 11 Zusammensetzung und Wahl des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus acht Vorstandsmitgliedern, nämlich dem Verbandsvorsteher und sieben Beisitzern. Ein Beisitzer ist Vertreter des Verbandsvorstehers. Jedes Vorstandsmitglied hat einen Stellvertreter.

(2) Die Verbandsmitglieder Main-Kinzig-Kreis und Stadt Frankfurt am Main werden durch je drei Vorstandsmitglieder, die Stadt Hanau durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Hierbei stellt das Verbandsmitglied Stadt Frankfurt am Main den Verbandsvorsteher und der Main-Kinzig-Kreis dessen Vertreter.

(3) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher und seinen Stellvertreter sowie die übrigen sechs Beisitzer und die acht Stellvertreter der Vorstandsmitglieder. Bei Verhinderung des Verbandsvorstehers tritt sein Ersatzmann in den Verbandsvorstand als Beisitzer ein. Das Amt des Verbandsvorstehers nimmt in diesem Fall sein Vertreter im Amt wahr.

(4) Bedienstete des Verbandes sind nicht wählbar.

(5) Der Verbandsvorsteher und seine Vertreter bedürfen der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

### **§ 12 Amtszeit des Verbandsvorstandes**

(1) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter beträgt 6 Jahre.

(2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit nach § 11 ein Ersatzmann zu wählen. Vorstandsmitglieder sowie stellvertretende Vorstandsmitglieder, die zur Zeit ihrer Bestellung Beamte oder Bedienstete eines Verbandsmitgliedes sind, scheiden aus, wenn ihr Amt oder ihre Anstellung endet. Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

### **§ 13 Aufgaben des Verbandsvorstandes**

Der Verbandsvorstand hat die ihm im Wasserverbandsgesetz und in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben, insbesondere hat er:

1. Beschlüsse der Verbandsversammlung durchzuführen,
2. alle Vorlagen vorzubereiten, über die die Verbandsversammlung zu beschließen hat,
3. den Wirtschaftsplan und die erforderlichen Nachträge aufzustellen,
4. den Jahresabschluss und den Jahresbericht aufzustellen und vorzulegen,
5. Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzubereiten,
6. über alle den Verband verpflichtenden Geschäfte, soweit es sich nicht um solche der laufenden Verwaltung handelt, oder soweit nicht die Verbandsversammlung zuständig ist, zu beschließen,

7. im Rahmen der Stellenübersicht das erforderliche Personal einzustellen sowie zu entlassen; dieses Recht kann allgemein oder im Einzelfall auf die Geschäftsführung übertragen werden,

8. die Möglichkeit im Rahmen der Beschlüsse der Verbandsversammlung einzelnen Personen Sonderaufträge zu erteilen.

### **§ 14 Sitzungen des Verbandsvorstandes**

(1) Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsvorstand mindestens einmal im Jahr schriftlich und mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Bei einer Ladung ohne Frist ist der Grund der Dringlichkeit anzugeben. Auf Verlangen von 3 Vorstandsmitgliedern muss der Verbandsvorsteher eine Sitzung einberufen.

(2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher und seinem Stellvertreter mit. Der Verbandsvorsteher lädt die Stellvertreter.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist zu allen Sitzungen einzuladen.

### **§ 15 Beschlussfassung im Verbandsvorstand**

(1) Der Verbandsvorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Verbandsvorstehers bzw. seines Stellvertreters.

(2) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens sechs Vorstandsmitglieder vertreten sind.

(3) Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder die Beschlussfähigkeit anerkennen.

(4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.

(5) Die Beschlüsse sind in das Beschlussbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Verbandsvorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Abweichende Auffassungen sind auf Wunsch ebenfalls einzutragen.

## **§ 16 Geschäfte des Verbandsvorstehers**

(1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Verbandsvorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, die nicht in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstandes oder der Geschäftsführung fallen und nicht wegen ihrer Wichtigkeit eines Beschlusses eines Verbandsorgans bedürfen.

(2) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband nach außen. Verpflichtungsgeschäfte des Verbandes bedürfen der Schriftform und sind vom Verbandsvorsteher und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

(3) Der Verbandsvorsteher hat die übrigen Vorstandsmitglieder in angemessenen Zeitabständen über seine Geschäfte zu unterrichten.

(4) Der Verbandsvorsteher kann, ohne die im Einzelfall nach der Satzung erforderlichen Beschlüsse, Anordnungen und Maßnahmen treffen und Rechtshandlungen wirksam vornehmen, um eine unaufschiebbare Verpflichtung des Verbandes zu erfüllen oder um einen durch Aufschub drohenden Nachteil von dem Verband abzuwenden; in diesem Rahmen kann der Verbandsvorsteher Verbindlichkeiten des Verbandes begründen, ohne dass ausreichende Mittel im Wirtschaftsplan vorgesehen sind. Die erforderlichen Beschlüsse sind in der folgenden Sitzung der zuständigen Organe herbeizuführen.

## **§ 17 Geschäftsführung**

(1) Der Verband hat eine Geschäftsführung. Die Geschäftsführung kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Die Wahrnehmung der Aufgaben der Geschäftsführung kann ganz oder teilweise einem Vorstandsmitglied übertragen werden.

(2) Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Personen, so vertreten sie den Verband gemeinsam. Die Vertretung der Mitglieder der Geschäftsführung wird vom Verbandsvorstand geregelt.

(3) Die Geschäftsführung führt im Rahmen der Beschlüsse des Verbandsvorstandes und der Verbandsversammlung die gesamte Verwaltung des Verbandes.

(4) Die Geschäftsführung vertritt den Verband in Geschäften der laufenden Verwaltung. Der Verbandsvorstand kann im Übrigen die Geschäftsführung zur Vertretung des Verbandes

allgemein oder für bestimmte Fälle bevollmächtigen.

Die Vollmacht bedarf der Form des § 16 Abs.2, Satz 2.

5) Die Geschäftsführung nimmt an allen Sitzungen der Verbandsorgane teil.

## **§ 18 Verbandsschau**

Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Das Nähere bestimmt die Verbandsversammlung.

## **§ 19 Aufzeichnung, Abstellung der Mängel**

(1) Die Schaubeauftragten zeichnen den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau auf und geben den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung.

(2) Der Verbandsvorsteher lässt die Mängel abstellen und unterrichtet die Aufsichtsbehörde.

(3) Durch eine Nachschau ist zu überprüfen, ob die bei der Hauptschau beanstandeten Mängel beseitigt sind. Das Ergebnis ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

## **II. Teil**

### **I. Abschnitt**

#### **Sondervorschriften für den Bereich Wasserbeschaffung**

#### **§ 20 Aufgabenbereich Wasserbeschaffung**

(1) Der Verband hat die Städte Frankfurt a.M. und Hanau sowie den Main-Kinzig-Kreis mit Trinkwasser zu versorgen. Der Main-Kinzig-Kreis übernimmt die Weiterlieferung des Wassers an seine kreisangehörigen Gemeinden mit Ausnahme der Stadt Hanau.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs.1 hat der Verband die zur Wassergewinnung, Förderung, Aufbereitung, Speicherung und Weiterleitung notwendigen Anlagen (wie Brunnen, Pumpwerke, Aufbereitungsanlagen, Hochbehälter, Transportleitungen) zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Die erforderlichen Grundstücke sind nach Möglichkeit zu erwerben.

(3) Der Umfang der Aufgabe nach Abs. 1 und 2 ergibt sich grundsätzlich aus dem Plan des (ehem.) Wasserwirtschaftsamtes Wiesbaden

vom 02.06.1961 mit Erläuterung. Dieser Plan und die zu erstellenden Ausführungspläne werden bei der Aufsichtsbehörde des Verbandes aufbewahrt; dies gilt auch für das Verzeichnis der Verbandsanlagen.

## **§ 21 Durchführung der Planung**

(1) Über die Gesamtplanung und über die Einzelpläne sowie ihre wesentlichen Änderungen und Ergänzungen im Rahmen dieses Abschnittes beschließt die Verbandsversammlung gemäß § 9 Abs. 2, Buchstabe a und § 24 der Satzung, soweit nicht ein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt.

(2) Der Vorstandsvorsteher unterrichtet die Aufsichtsbehörde sowie die Behörden, deren Tätigkeitsbereich betroffen ist, rechtzeitig von dem Beginn und der Beendigung der Arbeiten.

## **§ 22 Beiträge**

(1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband Beiträge zur Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen dieses Abschnittes der Satzung zu leisten.

Als Beiträge gelten nach Maßgabe des § 23:

- a) der Verbandsbeitrag,
- b) der Jahresgrundbeitrag,
- c) der Jahresarbeitspreis.

(2) Die Beiträge sind öffentliche Abgaben. Sie sind in Geld zu leisten.

## **§ 23 Beitragsmaßstab und Wasserbezugsrecht**

(1) Nach Aufnahme der Wasserlieferung durch den Verband zahlen die Verbandsmitglieder einen Jahresgrundbeitrag. Der Jahresgrundbeitrag dient zum Ausgleich der betriebsnotwendigen und angemessenen festen Kosten der Wassergewinnung, Wasserförderung, Wasseraufbereitung und des Transportes (Abschreibung, Zinsen, Personalkosten etc.) nach kostenrechnerischen Grundsätzen.

Das Beitragsverhältnis wird nach der festgesetzten Tagesvorhaltemenge oder, wenn diese in einem Jahr um mehr als drei Tage überschritten wird, für das betreffende Jahr nach dem Mittel der drei höchsten abgenommenen Tagesmengen berechnet, sofern der Rohrverbrauch nicht beispielsweise durch Rohrbrüche oder Brände verursacht wird. Die Verbandsmitglieder, die Wasser vom Verband

beziehen, zahlen außerdem einen Jahresarbeitspreis.

Der Jahresarbeitspreis umfasst die variablen, proportional zur Betriebsleistung entstehenden Kosten und bemisst sich nach der Abnahmemenge.

(2) Für die Anlaufzeit bis zur Aufnahme der Wasserlieferung und der damit verbundenen Entrichtung der Jahresgrundbeiträge und des Arbeitspreises entrichten die Stadt Frankfurt am Main und die Stadt Hanau sowie der Main-Kinzig-Kreis die Verbandsbeiträge im Verhältnis der festgesetzten Vorhaltemengen.

Der Verbandsbeitrag dient zur Deckung der laufenden Kosten des Verbandes und zur Finanzierung des Anlagevermögens, soweit die Finanzierung nicht durch Darlehen oder durch Zuschüsse Dritter erfolgt. Der die laufenden Kosten übersteigende Teil des Verbandsbeitrags ist den Verbandsmitgliedern anteilig als Vorauszahlung für zukünftige Wasserlieferungen gutzuschreiben und vom Beginn des folgenden Geschäftsjahres an zu verzinsen. Die Höhe des Zinssatzes wird von der Verbandsversammlung bestimmt.

Die Vorauszahlungen werden nach Aufnahme der Wasserlieferungen in Höhe des auf sie entfallenden Teils der Abschreibungen den Verbandsmitgliedern anteilig erstattet und mit dem Jahresarbeitspreis verrechnet.

(3) Die erstmalige Festsetzung der den Verbandsmitgliedern vorzuhaltenden Wassermengen erfolgt entsprechend den Anmeldungen der Verbandsmitglieder und im Rahmen der technischen Gegebenheiten durch die Verbandsversammlung. Jedes Verbandsmitglied hat hierbei einen Anspruch auf angemessene Berücksichtigung seiner Anträge auf Festsetzung einer Wasservorhaltemenge. Die Anmeldungen sind nach cbm/Tag und auf den vorgesehenen Endausbau der Anlage zu berechnen.

(4) Jedes Verbandsmitglied hat ein Recht gegen den Verband auf Belieferung nach Maßgabe der festgesetzten Wasservorhaltemengen. Ist der Verband nicht in der Lage, den Verbandsmitgliedern diese Mengen zu liefern, so werden die Bezugsrechte im Verhältnis der festgesetzten Vorhaltemengen gekürzt.

(5) Bei jeder Neufestsetzung der Vorhaltemengen wird das Beitragsverhältnis für den Verbandsbeitrag bzw. den Jahresgrundbeitrag für alle Verbandsmitglieder neu festgesetzt. Die bereits bezahlten Verbandsbeiträge und

Jahresgrundbeiträge sind entsprechend zu berücksichtigen und auszugleichen.

## **§ 24 Beschlussfassung**

(1) Die Beschlussfassung der Verbandsversammlung über alle Gegenstände dieses Abschnitts bestimmt sich nach § 10, soweit sich aus dieser Vorschrift nichts anderes ergibt.

(2) Die stimmberechtigten Verbandsmitglieder haben insgesamt 100 Stimmen. Die Aufteilung ergibt sich aus § 9 Abs. 2 Buchst. a.

(3) Die Verbandsversammlung beschließt im Rahmen dieses Abschnitts mit der Mehrheit ihrer Stimmen.

Einer Mehrheit von 2/3 aller in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen bedürfen:

- die Beschlussfassung über die Angelegenheiten des Wirtschaftsplans, Jahresabschlusses / Jahresberichtes (§ 29) und über die Bestellung des Prüfers,
- die Festsetzung der den Mitgliedern vorzuhaltenden Wassermengen,
- die Festsetzung der Beiträge gem. §§ 22 und 23 der Satzung.

## **2. Abschnitt**

### **Sondervorschriften für den Bereich Hochwasserschutz**

#### **§ 25 Aufgabenbereich Hochwasserschutz und Abflussregelung**

(1) Der Verband hat im Niederschlagsgebiet der Kinzig im Main-Kinzig-Kreis Maßnahmen zum Zwecke des Hochwasserschutzes und der Abflussregelung durchzuführen. Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt durch die Verbandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 27 und durch Zuschüsse Dritter.

(2) In Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 hat der Verband Hochwasserrückhaltebecken zu erstellen und zu betreiben sowie Gewässerstrecken auszubauen, falls und soweit dieses nach Auffassung des Verbandes zum Zwecke des Hochwasserschutzes erfolgen soll.

(3) Der Verband übernimmt jeweils nach Erstellung eines Hochwasserrückhaltebeckens und dem Ausbau der unterhalb gelegenen Gewässerstrecke die Unterhaltungsarbeiten,

soweit sie nicht dem Land Hessen obliegen oder übernommen werden; die den Gemeinden obliegende Unterhaltungspflicht und -last an den Gewässern, sowie die Verpflichtung des Landes Hessen, gemäß §§ 39 und 40 Wasserhaushaltsgesetz und §§ 24 und 25 Hessisches Wassergesetz bleiben unberührt. Der Verband kann die Ausführung von Unterhaltungsarbeiten an Gewässern über Absatz 2 hinaus unter der Voraussetzung übernehmen, dass die Kosten von Dritten getragen werden oder die Unterhaltungsarbeiten durch die Hochwasserrückhaltebecken bedingt sind.

(4) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die in ihrem Gebiet gelegenen und für die Durchführung der Aufgaben benötigten Grundstücke gegen Erstattung der Kosten für den Verband zu beschaffen; sie können sich hierzu Dritter bedienen.

(5) Der Umfang der Aufgaben im Einzelfall wird in Anlehnung an den jeweils aktuellen Hochwasserrisikomanagementplan für das Gewässersystem Kinzig bestimmt.

#### **§ 26 Durchführung der Planung**

(1) Über die Gesamtplanung und über die Einzelpläne sowie ihre wesentlichen Änderungen und Ergänzungen im Rahmen dieses Abschnittes beschließt die Verbandsversammlung gemäß § 9 Abs. 2, Buchstabe b und § 28 der Satzung, soweit nicht ein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt.

(2) Vor Vergabe von Baumaßnahmen für die Hochwasserrückhaltebecken und die Gewässer- ausbaustrecken muss die Finanzierung für die jeweilige Baumaßnahme durch entsprechende schriftliche Zusagen des Landes Hessen bzw. Dritter unter Berücksichtigung des vom Verband selbst zu tragenden Anteils gesichert sein.

(3) Der Verbandsvorsteher unterrichtet die Aufsichtsbehörde sowie die Behörden, deren Tätigkeitsbereich betroffen wird, rechtzeitig vom Beginn und Ende der Arbeiten.

#### **§ 27 Beiträge und Beitragsmaßstab**

(1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband Beiträge (öffentliche Abgaben) in Geld zur Erfüllung der Aufgaben nach § 25 zu leisten für:

- a) Planung, Bau und Betrieb von Hochwasserrückhaltebecken,
- b) den Ausbau der Gewässer, einschließlich der Planung,



- c) die Unterhaltung und den Betrieb der Hochwasserrückhalteanlagen,
- d) die Unterhaltung der ausgebauten Gewässerstrecken und Anlagen im Rahmen des § 25 Abs. 3, soweit sie nicht vom Land Hessen getragen werden,
- e) die anteiligen Verwaltungskosten des Verbandes,  
  
soweit nicht für den Bereich des Hochwasserschutzes zweckgebundene Einnahmen des Verbandes zur Verfügung stehen.

(2) Das Beitragsverhältnis wird wie folgt ermittelt:

- a) die Stadt Frankfurt a.M. zahlt einen Beitrag in Höhe von 0,15 % der Gesamtaufwendungen nach Absatz 1, Buchstabe a) und 3% der Aufwendungen nach Absatz 1, Buchstabe c),

- b) die übrigen Mitglieder zahlen Beiträge in Höhe der noch verbleibenden Aufwendungen nach Abs.1, Buchstaben a) bis e) in folgendem Verhältnis:

- die Stadt Hanau	12,75%
- der Main-Kinzig-Kreis	87,25%.

### § 28 Beschlussfassung

(1) Die Beschlussfassung der Versammlung über alle Gegenstände dieses Abschnitts bestimmt sich nach § 10, soweit sich aus dieser Vorschrift nichts anderes ergibt.

(2) Die stimmberechtigten Verbandsmitglieder haben insgesamt 100 Stimmen. Die Aufteilung ergibt sich aus § 9 Abs. 2 Buchst. b.

(3) Die Versammlung beschließt im Rahmen dieses Abschnitts mit der Mehrheit ihrer Stimmen. Einer Mehrheit von 2/3 aller in der Versammlung vertretenen Stimmen bedürfen:

- die Beschlussfassung über die Angelegenheiten des Wirtschaftsplans, Jahresabschlusses / Jahresberichtes (§ 29),
- die Festsetzung der Beiträge gem. § 27.

## 3. Abschnitt

### Gemeinsame Vorschriften

#### § 29 Wirtschaftsplan, Jahresabschluss / Jahresbericht

(1) Das Rechnungswesen des Verbandes umfasst den Wirtschaftsplan (bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht), die Buchführung, den Jahresabschluss, den Jahresbericht und die Kostenrechnung.

Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung sind die Vorschriften des Zweiten Teils des Eigenbetriebsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

Der Verband führt sein Rechnungswesen in der Form der kaufmännischen doppelten Buchführung.

(2) Der Wirtschaftsplan wird von der Versammlung beschlossen.

(3) Die Bestimmung der Prüfstelle für den Jahresabschluss und den Jahresbericht (§ 27 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes) erfolgt durch die Versammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

(4) Für die Prüfung der Haushaltsführung und die Entlastung des Vorstands sind die Vorschriften des Zweiten Teils des Eigenbetriebsgesetzes sinngemäß anzuwenden. Für das Entlastungsverfahren gilt sinngemäß § 114 der Hessischen Gemeindeordnung. Der Jahresabschluss, der Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers und die Entscheidung über die Entlastung sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich vorzulegen.

#### § 30 Veranlagung

(1) Der Vorstand veranlagt die Mitglieder jährlich entsprechend §§ 22, 23 und 27 und den Beschlüssen der Versammlung zu den Beiträgen durch schriftlichen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung. Ein ausgeschiedenes Mitglied bleibt zu den bis zum Ausscheiden oder aus Anlass des Ausscheidens veranlagten Beiträgen verpflichtet. Darüber hinaus ist ein ausgeschiedenes Mitglied zu weiteren Beiträgen zu veranlagern, wenn es Veranlassung zur Errichtung von Verbandsanlagen gegeben hat. Der Beitrag zu diesen Baukosten ist in der bisherigen Höhe bis zur völligen Abschreibung der Anlage zu leisten.

(2) Die Verbandsversammlung hat sich, unbeschadet der Verfahrensregelung nach der Verwaltungsgerichtsordnung, mit Widersprüchen gegen Veranlagungsbescheide nach Abs. 1 vorausgehend zu befassen. Widersprüche sind über den Verbandsvorsteher mit einer Stellungnahme desselben der Verbandsversammlung vorzulegen.

### **§ 31 Zwangsvollstreckung**

Die auf der Grundlage des Wasserverbandsgesetzes oder der Satzung veranlagten Forderungen des Verbandes werden auf der Grundlage des Hessischen Zwangsvollstreckungsgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung vollstreckt.

## **III. Teil**

### **I. Abschnitt**

#### **Anordnungsbefugnis, Rechtsbehelfe, Aufsicht, Bekanntmachungen**

##### **§ 32 Ordnungsgewalt**

(1) Die Verbandsmitglieder haben die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Verbandsvorstandes, insbesondere die Anordnungen zum Schutze des Verbandsunternehmens, zu befolgen.

(2) Soweit Verbandszwecke, insbesondere des Hochwasserschutzes und der Niedrigwasseranreicherung, nicht entgegenstehen, wird die Benutzung der Wasser- und Uferflächen der geplanten Hochwasserrückhaltebecken für Zwecke der Freizeit, der Erholung und des Sports von den jeweils zuständigen Landkreisen im Einvernehmen mit dem Verband bestimmt, wobei Einzelheiten in den Betriebsplänen der Hochwasserrückhaltebecken zu regeln sind.

##### **§ 33 Ersatzvornahme**

(1) Der Vorstand kann die Anordnung nach § 32 durch einen Dritten auf Kosten des Pflichtigen durchsetzen.

(2) Der Vorstand droht das Zwangsmittel vorher schriftlich an, und zwar die Kosten in vorläufig geschätzter Höhe, und setzt für die Befolgung der Anordnung eine angemessene Frist. Bei Gefahr im Verzuge sind die Schriftform und die Frist nicht nötig.

##### **§ 34 Rechtsbehelfe**

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sowie der Aufsichtsbehörde sind die nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zulässigen Rechtsbehelfe gegeben. Zuständige Widerspruchsbehörde ist nach § 13 des Hessischen Ausführungsgesetzes zur VwGO die Aufsichtsbehörde.

##### **§ 35 Staatliche Aufsicht**

Der Verband steht unter der Aufsicht des Regierungspräsidiums Darmstadt.

##### **§ 36 Bekanntmachungen**

Die Satzung und die übrigen für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen des Verbandes werden im Staatsanzeiger für das Land Hessen auf Kosten des Verbandes veröffentlicht und den Verbandsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

##### **§ 37 Änderung der Satzung / Auflösung des Verbandes**

(1) Die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des fünften Teils des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz/WVG). Satzungsänderungen treten mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist (§ 58 Abs. 2 WVG).

(2) Im Falle der Auflösung müssen die Rechte der Bediensteten des Verbandes durch die Verbandsmitglieder sichergestellt werden.

##### **§ 38 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage der Verkündung im Hessischen Staatsanzeiger in Kraft.